



MARKT BERCHTESGADEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag 27.02.2024
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:20 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Rasp, Franz

Mitglieder des Gemeinderates

Böhnlein, Franziska

Edenhofer, Iris

Grundner, Andrea

Hözlwimmer, Helmut

Kortenacker, Hans-Jürgen

Langosch, Helmut

Lochschmied, Hermann

Mittner, Katharina

Möller, Martin

Plenk, Anton

Prex, Josef

Rasp, Sebastian

Schwab, Richard

Stanger, Michael

Walch, Johann

Walch, Katharina

Wenig, Josef

Will, Rosemarie

Wimmer, Bartl, Dr.

Schriftführerin

Lanzendörfer, Elke

Verwaltung

Hasenknopf, Peter
Hofreiter, Andreas
Kurz, Anton

Weitere Anwesende:

Zu TOP 1:

Kilian Volker, Architekt ARC-Architekten
Brunner Florian, Geschäftsführer Wohnbauwerk im BGL

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Koller, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zwecks Abbruch und Neubau einer Wohnanlage im Bereich Salzburger Straße 9 - 11 ½, 13 und 15 (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage: AbtB/379/2024
- 2.** Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zum 1.9.2024
Vorlage: AbtF/125/2024
- 3.** Informationen und Anfragen öffentlich
Vorlage: AbtZ/215/2024

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zwecks Abbruch und Neubau einer Wohnanlage im Bereich Salzburger Straße 9 - 11 ½, 13 und 15 (Aufstellungsbeschluss)

Beschluss:

Mit dem Antrag der Wohnbauwerk im BGL GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zwecks Abbruch und Neubau einer Wohnanlage im Bereich Salzburger Str. 9 – 11 ½, 13 und 15 besteht Einverständnis.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Salzburger Straße“ ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Zur Übernahme der Planungskosten und einer Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplans ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Das Bauleitplanverfahren ist einzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

2 Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zum 1.9.2024

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.
8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.
10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	200,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	223,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	245,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	268,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	290,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	312,00 €
Täglich über 9 Stunden	335,00 €

b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	111,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	117,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	128,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	139,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	150,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	162,00 €
Täglich über 9 Stunden	173,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,65 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 53,00 €.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

1. Das Benützungsentgelts nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
2. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benutzungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
3. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauffolgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
4. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zuzumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
5. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7

Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.05.2023 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 27.02.2024

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

3 Informationen und Anfragen öffentlich

- 1. Bürgermeister Franz Rasp informiert, dass die Arbeiterwohlfahrt e. V. bei einer persönlichen Vorsprache um Mitglieder geworben hat.

- GRin Franziska Böhnlein spricht in ihrer Eigenschaft als Jugendreferentin den Themenschwerpunkt Ausbildung und Arbeitsplätze an und appelliert, in sämtlichen Einrichtungen des Marktes Berchtesgaden und auch in allen gewerblichen Betrieben junge Bewerber sowohl für den „Girlsday“ als auch für den „Boysday“ zu berücksichtigen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

Elke Lanzendörfer
Schriftführung